

# Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Holdorf, in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2023

## Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Holdorf vom 16.12.2003 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 19./21.10.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Holdorf, hat die Versammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## Abschnitt I. Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Holdorf in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
- (4) Niederschlagswasser nach dieser Satzung ist Niederschlagswasser im Sinne der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Holdorf.

## Abschnitt II. Benutzungsgebühren

### § 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bemessen sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände, auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksfläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht unerheblich verschlechtert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die bebauten sowie befestigten Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter (m<sup>2</sup>) kaufmännisch gerundet.
- (2) Der/Die Gebührenpflichtige hat dem Verband auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Benutzungsgebühren maßgeblichen Flächen einzureichen. Der Verband kann eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Er kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann der Verband die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (4) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden folgende Oberflächenbefestigungen bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt als vermindert versiegelte Fläche gewertet:
- Durchlässige befestigte Flächen, z. B. bauartzugelassene Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Sickerpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen werden mit 25 % der Fläche berücksichtigt;
  - Gründächer werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt.
- (5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden vorhandene besondere Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (Versickerungsanlagen und Zisternen) zusätzlich zu Abs. 4 bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt mindernd berücksichtigt:
- Bei Flächen- und Muldenversickerungen ohne direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bleiben mit entsprechendem Nachweis durch einen Fachplaner, dass die Anlage entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurden/werden, die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
  - Bei Zisternen (als Speichern für die Gartenbewässerung) ohne direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
  - Bei Zisternen (als Speichern für die Gartenbewässerung) mit direktem oder indirektem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, einem Speichervolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> und einer angeschlossenen Grundstücksfläche von mindestens 100 m<sup>2</sup> werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit 50 % der Fläche berücksichtigt, wobei je volle 0,5 m<sup>3</sup> Speichervolumen maximal 50 m<sup>2</sup> der in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen in Abzug gebracht werden.
- (6) Die für eine Minderung nach Abs. 4 und Abs. 5 maßgeblichen Umstände hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband mit der Antragstellung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Zertifikate, Lagepläne, Fotos, Luftbilder) nachzuweisen. Änderungen der maßgeblichen Umstände hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Anträge nach den Abs. 4 und Abs. 5 werden ab dem Datum der Antragstellung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung für die Vergangenheit findet nicht statt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den Allgemeinen und Besonderen Entwässerungsbedingungen des Verbandes genehmigte vermindert versiegelte Flächen werden auch im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung berücksichtigt.

#### § 4 Gebührensatz für die Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 0,86 Euro je Quadratmeter nach § 3 maßgeblicher Grundstücksfläche.

#### § 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### § 7 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 7. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

## Abschnitt III. Beiträge

### § 8 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

### § 9 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze sowie Sportplätze und Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, 75 % der Grundstücksfläche;
7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einzuleitendes Niederschlagswasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
    - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
    - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
    - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
    - d) Kerngebiete 1,0

Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 1,0
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## § 10 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 2,56 Euro je m<sup>2</sup> nach § 9 maßgebliche Fläche.

## § 11 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 12 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des zu entwässernden Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 13 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 9 und § 10 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

### § 14 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### § 15 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### § 16 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

### § 17 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

### § 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

### § 19 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt;
  - b) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - c) entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.